

2. Nachtrag

zum

Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit psychi-
schen Erkrankungen im Freistaat Sachsen

(PsycheAktiv Sachsen)

in der Fassung vom 1. Januar 2023

zwischen der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. med. Stefan Windau

- im Folgenden „**KVS**“ genannt -

I. Sachverhalt

Die AOK PLUS beendet zum 31.12.2025 die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der S3C-IT-Vertragsschnittstelle. Da die S3C-IT-Vertragsschnittstelle Bestandteil des aktuellen Vertrages „PsycheAktiv Sachsen“ ist, ergibt sich die Notwendigkeit dieses Nachtrages mit den dementsprechend erforderlichen Vertragsanpassungen. Darüber hinaus beinhaltet dieser Nachtrag geringfügige Anpassungen bzgl. der laufenden Optimierung von Umsetzungsprozessen.

II. Gegenstand

Gegenstand dieses Nachtrages sind Vertragsanpassungen aufgrund:

1. Beendigung der S3C-IT-Vertragsschnittstelle zum 31.12.2025

Präambel:

- Die Begriffsdefinition „AIS mit S3C-IT-Vertragsschnittstelle“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 3:

- wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 verschieben sich entsprechend und werden neu zu den Absätzen 3 bis 6.

§ 17 Abs. 4 Punkte 5 und 6:

- werden ersatzlos gestrichen

§ 18 Abs. 2:

- wird ersatzlos gestrichen

Anlage 4:

- Die Anlage „Praxisausstattung“ wird gestrichen.

Anlagenverzeichnis:

- Die Anlage 4 „Praxisausstattung“ wird aus dem Anlagenverzeichnis gestrichen.

2. Ergänzung einer Regelung zum Arztwechsel

§ 8 Abs. 2 Punkt 4:

- wird um einen Passus zum Arztwechsel ergänzt und durch folgende Neufassung des § 8 Abs. 2 Punkt 4 ersetzt:

„4. ein an diesem Vertrag teilnehmender HAUSARZT und ein an diesem Vertrag teilnehmender FACHARZT als sein patientenbezogener Versorgungsverbund gewählt worden ist. Ein Arztwechsel ist während der Teilnahme des Versicherten möglich. Im Falle eines Wechsels des FACHARZTES erfolgt die Anzeige des Arztwechsels gemäß und mittels Anlage 4 gegenüber der AOK PLUS

und“

§ 10 Abs. 4 Punkt 2:

- wird um einen Passus zum Arztwechsel ergänzt und durch folgende Neufassung des § 10 Abs. 4 Punkt 2 ersetzt:

„2. mit dem Ende der Teilnahme des gewählten FACHARZTES, sofern der teilnehmende Versicherte keinen anderen, am Vertrag teilnehmenden FACHARZT wählt. Wählt der Versicherte während seiner Teilnahme einen neuen FACHARZT, dann ist dieser Arztwechsel mittels und gemäß Anlage 4 gegenüber der AOK PLUS anzuzeigen. Bei einem Arztwechsel wird die Versorgung im Rahmen dieses Vertrages nahtlos fortgesetzt; damit hat ein Arztwechsel keinen Einfluss auf die Teilnahmedauer des Versicherten. oder“

Anlage 4:

- Die Anlage 4 wird durch die „Anzeige Arztwechsel“ neu besetzt.

Anlagenverzeichnis:

- Neubesetzung der Anlage 4 durch „Anzeige Arztwechsel“.

3. Verfahrens Anpassung zur Einreichung der Dokumentationsbögen Anlage 12

Das bisherige Verfahren der quartalsweisen Einreichung des „Dokumentationsbogen Krisentelefonate“ (Anlage 12) bei der KV Sachsen wird wie folgt geändert: die Dokumentationsbögen werden in der Praxis abgelegt und aufbewahrt und erst auf Anforderung der AOK PLUS und/oder der KVS eingereicht.

Anlage 6c:

- Abs. 2 D, Unterpunkt c wird dementsprechend angepasst. Die Anlage 6c wird durch die neugefasste Anlage 6c ab 1.1.2026 ersetzt.

Anlage 12:

- wird dementsprechend angepasst. Die Anlage 12 wird durch die neugefasste Anlage 12 ab 1.1.2026 ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

IV. Anlagen:

Anlage 4 „Anzeige Arztwechsel“

Anlage 6c „Leistungskomplexdefinition und Vergütung Therapiebegleiter“

Anlage 12 „Dokumentationsbogen Krisentelefonate“

Dresden, den 6.1.2026

Dresden, den 16.12.2025

gez.

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS